

**Gesetz zur Änderung
des Kriegspersonenschädengesetzes.**

Vom 27. Februar 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

1. § 18 des Gesetzes über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden in der Fassung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515) erhält folgenden Abs. 2:

Keinen Anspruch auf Versorgung nach den Vorschriften des Abs. 1 begründen Gesundheitsschädigungen, die jemand als Angehöriger einer staatsfeindlichen Partei oder ihrer Hilfs- oder Ersatzorganisationen oder bei der Förderung der Bestrebungen einer staatsfeindlichen Partei im Zusammenhange mit inneren Unruhen erlitten hat. Der Reichsarbeitsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, welche Parteien als staatsfeindlich im Sinne dieser Vorschrift zu gelten haben und welche Organisationen als Hilfs- oder Ersatzorganisationen dieser Parteien anzusehen sind.

2. Die Abs. 2 und 3 des § 18 werden Abs. 3 und 4.

Artikel II

Eine auf Grund des § 18 des Kriegspersonenschädengesetzes zuerkannte Versorgung kann entzogen werden, wenn der Beschädigte im Zeitpunkt der Beschädigung Angehöriger einer staatsfeindlichen Partei oder ihrer Hilfs- oder Ersatzorganisationen war, oder wenn er die Beschädigung bei der Förderung der Bestrebungen einer staatsfeindlichen Partei im Zusammenhange mit inneren Unruhen erlitten hat. Die Entscheidung trifft der Reichsarbeitsminister; sie ist für die Gerichte bindend.

Berlin, den 27. Februar 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

**Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
über die Versorgung der Kämpfer
für die nationale Erhebung.**

Vom 27. Februar 1934.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 133) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Anrufung des Ausschusses (§ 8) erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung, die an das Versorgungsamt zu richten ist, das den Bescheid erteilt hat. Im Falle mündlicher Erklärung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Das Versorgungsamt hat die Erklärung mit den Akten und sonstigen Schriftstücken, die über den Anspruch vorhanden sind, unverzüglich dem Ausschuss vorzulegen.

§ 2

Der Vorsitzende des Ausschusses muß die Befähigung zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst besitzen.

Die Beisitzer sollen in München oder seinen Vororten wohnen.

Die Bestellung des Vorsitzenden, der Beisitzer und ihrer Stellvertreter kann jederzeit widerrufen werden; soweit es sich um Beisitzer oder ihre Stellvertreter handelt, ist die Stelle, auf deren Vorschlag sie bestellt worden sind, vorher zu hören.

§ 3

Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer bei Antritt ihres Amtes durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflicht unter Hinweis auf die Vorschriften der §§ 2 und 131 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen, die entsprechende Anwendung finden. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 4

Die Beisitzer bei dem Ausschuss erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten bei den Spruchbehörden der Reichsversorgung vom 31. März 1933 (Reichsministerialbl. 1933 S. 146) in gleicher Weise wie die Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten bei den Versorgungsgerichten.

§ 5

Die Vorschriften der §§ 42, 46 bis 48, 50, 51 bis 60, 65, 66 bis 69, 72 bis 76, 90 Abs. 4 Satz 2, 91 Abs. 1 und 3, 93 Satz 2 und 3, 94, 96 Abs. 1, 132 Abs. 1 und 2, 133, 143 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen finden im Falle der Anrufung des Ausschusses entsprechende Anwendung.

§ 6

Trifft eine Gesundheitschädigung im Sinne des § 1 des Gesetzes mit einer anderen Gesundheitschädigung zusammen, die durch eine im Heeres- oder Polizeidienst erlittene Dienstbeschädigung im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes, des Altrentnergesetzes, des Wehrmachtversorgungsgesetzes, des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder oder des Gesetzes über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz oder durch die in den §§ 1 und 2 sowie § 18 des Kriegspersonenschädengesetzes bezeichneten Ursachen hervorgerufen ist, so ist eine einheitliche Rente festzustellen, wenn die Erwerbsfähigkeit durch diese Gesundheitschädigungen insgesamt um mindestens 25 vom Hundert gemindert ist.

Gegen die Entscheidung des Versorgungsamts über die Feststellung der einheitlichen Rente ist die Anrufung des Ausschusses (§ 8 des Gesetzes) zulässig.

Wird eine einheitliche Rente auf Grund von Renten festgestellt, deren Kosten zum Teil das Reich und zum

Teil ein Land zu tragen hat, so bestimmt sich der das Reich und das Land treffende Kostenanteil nach dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit, der für die ihnen zur Last fallenden Renten maßgebend ist.

§ 7

Die Spruchbehörden der Reichsversorgung haben die bei ihnen anhängigen Verfahren über Ansprüche auf Versorgung durch Urteil oder Verfügung des Vorstehenden einzustellen und die Akten an die Hilfskasse, Hauptabteilung der Reichsleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, München 43, Postfach 80, abzugeben, wenn die Voraussetzungen einer Versorgung nach § 18 des Kriegspersonenschädengesetzes nicht gegeben sind, aber eine Versorgung nach § 1 des Gesetzes über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung in Betracht kommt.

Berlin, den 27. Februar 1934.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Kettig

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom
Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes-
und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfasst alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Auffuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 R.M., Behördenvorzugspreis 6 R.M.; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 R.M., Behördenvorzugspreis 7,60 R.M.; Halblederband 14 R.M., Behördenvorzugspreis 12 R.M. (Postgebühr für 1 Stück 40 Pf.). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postcheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 R.M., für Teil II = 1,80 R.M. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achteitigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf. ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.